Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger

Nr. 138 (Zweites Blatt) | München, Donnerstag, den 17. Juni 1920 | 8. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Inhalt:

Bekanntmachung, betreffend Silbergeld. Vom 12. Juni 1920.
Bekanntmachung, betreffend Auswanderung. Vom 14. Juni 1920.
Bekanntmachung, betreffend Gemeindliche Dienstsiegel. Vom 15. Juni 1920.
Bekanntmachung, betreffend Geschäftsführung der Bayer. Landesfuttermittelstelle und der Bayer. Landessaatstelle — Verwaltungsabteilung. Vom 12. Juni 1920.
Bekanntmachung über die Beiträge der Kommunalverbände zur Deckung der Getreidekosten. Vom 12. Juni 1920.
Bekanntmachung, betreffend die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Volksschulfachlehrer. Vom 30. Mai 1920.
Bekanntmachung, betreffend Stipendienfonds für die Söhne des minderbemittelten Adels. Vom 14. Juni 1920.

Das vierteljährige Inhaltsverzeichnis zum „Bayerischen Staatsanzeiger",

das 1. Vierteljahr 1920 umfassend, kann durch die Post sowie durch unsere Expedition bezogen werden.

Verlag der „Bayerischen Staatszeitung".

Nr. 33 533.

Sämtliche Staatsministerien.

Bekanntmachung,

Silbergeld betreffend.

Gemäß der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 13. April 1920 (RGBl. S. 521) ist alles Silbergeld außer Kurs gesetzt.

Alle den bayerischen Staatsministerien untergeordneten Stellen und Behörden werden angewiesen, vorhandene und allenfalls noch einlaufende Silbermünzen bei einer Reichsbankstelle oder einer Postanstalt zu dem jeweils geltenden Satze gegen Papiergeld abzugeben.

Ein Mehrerlös ist an die Finanzämter (Rentämter) zur Verrechnung auf Nachweisung 19 Kap. 6 § 4 der Staatshaushaltsrechnung abzuliefern.

München, den 12. Juni 1920.

J. V.: **Dr. Krausneck.** J. A.: **Hendschel.** J. A.: **Lang.** J. A.: **Lindner.** J. A.: **Müller.** J. A.: **H. Schmitt.** J. A.: **v. Spreti.** J. V.: **Wimmer.**

Nr. 5609 a 56.

Staatsministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Betreff: **Auswanderung.**

Die in der Pfalz sich aufhaltenden Personen, die sich in Auswanderungsfragen Rat erholen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich hierwegen an die Zweigstelle Mannheim des Reichswanderungsamts, Postschließfach 249 (Leiter Divisionspfarrer a. D. Wettstein) wenden können.

München, den 14. Juni 1920.

J. A.: **Graf von Spreti.**

Nr. 3008 d 5.

Staatsministerium des Innern.

An die Bezirksverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Betreff: **Gemeindliche Dienstsiegel.**

Die Beschaffung der nunmehr die Aufschrift „Freistaat Bayern" tragenden, im übrigen aber mit dem durch Bekanntmachung vom 20. November 1883 (GVBl. S. 416) bekanntgegebenen Muster wesentlich übereinstimmenden Dienstsiegel der zur Führung eigener Wappen nicht berechtigten Gemeinden hat nach wie vor ausschließlich durch das Bayerische Hauptmünzamt München zu erfolgen; anderwärts bezogene Siegel dürfen nicht geführt werden.

Wegen der Dienstsiegel der zur Führung eigener Wappen berechtigten Gemeinden wird auf die Bekanntmachung vom 25. März 1920 („Bayerischer Staatsanzeiger" Nr. 76) verwiesen.

In der Form der von den Gewerbegerichten (Bekanntmachung vom 2. März 1893; GVBl. S. 63), den Standesämtern (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1901; GVBl. S. 721) und den Gemeindewaisen- und Armenräten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1902; GVBl. S. 235) zu führenden Dienstsiegel ist eine Aenderung nicht eingetreten; auch deren Anfertigung obliegt ausschließlich dem Hauptmünzamt in München.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß zurzeit wegen der Wahl eines neuen Staatswappens Verhandlungen gepflogen werden. Ob aus dessen Neugestaltung Rückwirkungen auf das bisherige Muster für Gemeindesiegel sich ergeben, läßt sich noch nicht übersehen. Die Gemeinden werden daher gut tun, mit der weiteren Beschaffung von Dienstsiegeln bis zur Klärung der Sachlage zuzuwarten.

München, den 15. Juni 1920.

J. A.: **Völk.**

Nr. 6472 e 26.

Staatsministerium für Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Betreff: **Geschäftsführung der Bayer. Landesfuttermittelstelle und der Bayer. Landessaatstelle — Verwaltungsabteilung.**

Mit Wirkung vom 1. Juni 1920 ab wurde an Stelle des Bezirksamtmanns Wilhelm Baumann der Regierungsrat im Landwirtschaftsministerium Dr. Ludwig Naegelsbach zum Vorsitzenden der Bayerischen Landesfuttermittelstelle und der Bayerischen Landessaatstelle, Verwaltungs-Abteilung, bestellt.

München, den 12. Juni 1920.

Wutzlhofer.

Nr. 6401 b 235.

Staatsministerium für Landwirtschaft.

An die Kommunalverbände.

Bekanntmachung

über die Beiträge der Kommunalverbände zur Deckung der Getreidekosten.

Die Landesgetreidestelle hat berichtet, daß viele Kommunalverbände trotz wiederholter Mahnung mit der Einreichung der

Nr. 16 867.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

An die Regierungen, Kammern des Innern.

Betreff: **Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Volksschulfachlehrer.**

Zum Vollzuge der Art. 144 bis 146 und 178 des Volksschullehrergesetzes und der Art. 30 bis 32 des Schulbedarfgesetzes wird über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Volksschulfachlehrer folgendes bestimmt:

I. Anstellung.

1. Wie schon in der Ministerialentschließung vom 17. Februar 1920 über die Dienstpflichten der Volksschullehrer (KMBl. S. 92) hervorgehoben ist, sind die Volksschullehrer (im Sinne des Art. 1 des Volksschullehrergesetzes) verpflichtet, auch den Unterricht in den sogenannten Fertigkeiten an der Volkshauptschule wie an der Volksfortbildungsschule im Rahmen ihrer eigentlichen Dienstesaufgaben zu erteilen, ohne hierfür grundsätzlich eine besondere Vergütung beanspruchen zu können.

Soweit der Fachunterricht nach Lage der Verhältnisse nicht vom ordentlichen Volksschullehrerpersonal übernommen werden kann — sei es mit Rücksicht auf seinen Umfang oder weil er eine besondere Fachvorbildung erfordert oder weil z. B. weibliche Lehrkräfte für den Handarbeitsunterricht nicht vorhanden sind —, kommt zunächst die Verwendung nebenberuflich tätiger Personen in Betracht, die von der Regierung, Kammer des Innern, berufen werden und eine Vergütung aus Staatsmitteln nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erhalten (siehe auch Ziff. II Nr. 5).

Schon bisher haben indessen eine Anzahl von Gemeinden über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinaus Mittel für die Anstellung von Fachlehrkräften im Hauptamt aufgewendet. Auch künftig soll es den Gemeinden überlassen bleiben, für diesen Zweck freiwillig Mittel bereitzustellen.

2. Art. 30 des Schulbedarfgesetzes bestimmt demgemäß, daß an öffentlichen Volksschulen auf Antrag der Gemeinde Volksschulfachlehrer angestellt werden können, wenn die Mittel zur Aufbringung der Bezüge der Volksschulfachlehrer und ihrer Hinterbliebenen von der Gemeinde dauernd bereitgestellt sind.

Volksschulfachlehrer im Sinne des Volksschullehrergesetzes und des Schulbedarfgesetzes sowie der gegenwärtigen Entschließung sind nur die zur Erteilung des fachlichen Unterrichts an öffentlichen Volksschulen hauptberuflich angestellten Lehrkräfte.

Als hauptberuflich verwendet können künftig nur Fachlehrkräfte gelten, die mindestens 18 Wochenstunden an der Volkshauptschule oder Volksfortbildungsschule zu erteilen haben. Ausnahmen hiervon können vom Staatsministerium aus besonderen Gründen zugelassen werden. Für die Fachlehrkräfte, die sich beim Inkrafttreten des Volksschullehrergesetzes bereits im Dienste befanden, ist im Zweifel Entscheidung nach den Verhältnissen des einzelnen Falles geboten.

3. Auf Grund des Art. 30 des Schulbedarfgesetzes haben die Gemeinden, die schon bisher Volksschulfachlehrer verwendet haben, nunmehr ungesäumt darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Umfange sie auch künftig die Mittel für die Anstellung von Volksschulfachlehrern bereitstellen wollen.

Die Verwendung besonderer hauptamtlicher Lehrkräfte für den Fachunterricht in den größeren Gemeinden muß als sachförderlich und erwünscht bezeichnet werden. Es darf daher die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Gemeinden die weitere Anstellung von Volksschulfachlehrern wenigstens in dem bisherigen Umfang ermöglichen werden. Auch Gemeinden, die bisher noch keine Mittel hierfür aufgewendet haben, sollen von der durch Art. 30 des Schulbedarfgesetzes gegebenen Möglichkeit der Einführung hauptamtlicher Fachlehrkräfte Gebrauch machen, wenn hierfür ein Bedürfnis gegeben erscheint.

In dem gemeindlichen Beschluß ist festzustellen, in welcher Zahl und für welche Unterrichtsgegenstände Volksschulfachlehrer aufgestellt werden sollen, wieviele Stellen für männliche und wieviele für weibliche Lehrkräfte bestimmt sein sollen, ferner wieviele Volksschulfachlehrer in ständiger und wieviele in unständiger Diensteseigenschaft anzustellen sind. In letzterer Hinsicht soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die unständigen Lehrkräfte in angemessenem Dienst- und Lebensalter die ständige Diensteseigenschaft erwerben können. Die beschlußmäßige Festsetzung eines bestimmten Gesamt-Besoldungsbetrages, der zur Verfügung gestellt werden soll, ist weder erforderlich noch zweckmäßig, weil sich der Gesamtaufwand für die Volksschulfachlehrer aus der Zahl der Lehrkräfte und der durch gemeindliche Satzung zu regelnden Höhe der Besoldung notwendig ergibt.

Die Vermehrung der Zahl der Fachlehrerstellen bei zunehmender Schülerzahl ist den Gemeinden selbstverständlich freigestellt.

4. Die Bestimmungen in Ziff. 3 gelten nur für die künftige Anstellung von Volksschulfachlehrern. Einer besonderen Beschlußfassung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel bedarf es dagegen nicht hinsichtlich der Fachlehrkräfte, die schon vor dem Inkrafttreten des Volksschullehrergesetzes (1. Januar 1920) hauptberuflich angestellt worden sind und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Maßgabe des Art. 178 Abs. I die Eigenschaft von Volksschulfachlehrern ohne weiteres erworben haben (s. Ziffer V Nr. 1). Zur Aufbringung des Bedarfs für die Besoldung und Versorgung dieser Lehrkräfte sind die Gemeinden kraft Gesetzes verpflichtet.

5. Sind die Mittel zur Anstellung von Volksschulfachlehrern durch Beschluß der Gemeinde nach vorstehender Ziffer 3 dauernd bereitgestellt, so ist die Anstellung der einzelnen Lehrkräfte nicht mehr von einem förmlichen Antrag der Gemeinde gemäß Art. 30 des Schulbedarfgesetzes abhängig. Die Bestimmungen in Ziff. 6 bleiben vorbehalten.

6. Die Anstellung der Volksschulfachlehrer ist Sache der Regierung, Kammer des Innern (§ 46 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, Reg.-Bl. S. 1049; Art. 144 Abs. I des Volksschullehrergesetzes). Dies gilt sowohl für ständige als auch für unständige Volksschulfachlehrer.

Die Präsentations- und Vorschlagsrechte der Gemeinden in bezug auf die Anstellung von Volksschulfachlehrern sind durch Art. 76 Abs. I des Schulbedarfgesetzes aufgehoben. Nach Art. 144 Abs. III des Volksschullehrergesetzes wird jedoch die Anstellung im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung oder — bei zusammengesetztem Schulsprengel — mit der verstärkten Gemeindeverwaltung vollzogen. Nähere Vorschriften hierüber sind dem Staatsministerium vorbehalten. Hierzu wird verfügt:

Wenn die Stelle eines ständigen oder unständigen Volksschulfachlehrers neu zu besetzen ist, schlägt der Stadtrat oder Gemeinderat (bei zusammengesetztem Schulsprengel der verstärkte Stadtrat oder Gemeinderat) der Regierung drei Bewerber oder Bewerberinnen sodann über die Anstellung. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder Gemeinderat innerhalb der von der Regierung festgesetzten Frist keinen Vorschlag eingereicht hat.

Die Gemeinde kann durch öffentliches Ausschreiben zur Bewerbung um erledigte Stellen von Volksschulfachlehrern auffordern.

II. Dienstverhältnis.

1. Nach Art. 144 Abs. II des Volksschullehrergesetzes gelten für die Volksschulfachlehrer die Abschnitte I bis XI des Gesetzes entsprechend, soweit nicht im Art. 145, der die Besoldung der Volksschulfachlehrer regelt, etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß Art. 1 Abs. I und II des Volksschullehrergesetzes sind demnach die unständigen Volksschulfachlehrer in der Eigenschaft als Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen, die ständigen Volksschulfachlehrer in der Eigenschaft als Lehrer oder Lehrerinnen anzustellen. Die Amtsbezeichnung hat einen Beisatz zu enthalten, der das Unterrichtsfach zum Ausdruck bringt; sie lautet also zum Beispiel Gewerbelehrer, Gewerbehilfslehrer, Zeichenlehrer, Zeichenhilfslehrer, Handarbeitslehrerin, Handarbeits-Hilfslehrerin. Die Bezeichnungen „Schulverweser" oder „Schulverweserin" sind nicht mehr zulässig. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Lehrkräfte, die auf Grund des Art. 178 Abs. I die Eigenschaft als Volksschulfachlehrer mit dem 1. Januar 1920 kraft Gesetzes erworben haben. Soweit sie sich beim Inkrafttreten des Volksschullehrergesetzes in der Verweserstellung befanden, haben sie von diesem Zeitpunkt an die Eigenschaft ständiger Volksschulfachlehrer erworben.

Aus Art. 144 Abs. II mit Art. 1 ergibt sich, daß die Bezeichnung „Volksschulfachlehrer" auch die weiblichen hauptberuflich angestellten Fachlehrkräfte umfaßt.

Nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes sind die Volksschulfachlehrer ebenso wie die Volksschullehrer Staatsbeamte. Für sie ist daher weder das Gemeindebeamtengesetz vom 15. Juli 1916 noch die Gemeindebeamtenordnung (Satzung) der einzelnen Gemeinde maßgebend; ebensowenig können ihnen die Rechte der Gemeindebeamten verliehen werden. Wo sie bisher in der Gemeindebeamtenordnung aufgeführt waren, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an Streichung geboten. Die dienstlichen Rechte und Pflichten der Volksschulfachlehrer sind im Volksschullehrergesetz erschöpfend geregelt. Demzufolge gilt auch das Beamtengesetz vom 16. August 1908 für sie nicht, wie es auch auf die Volksschullehrer nicht anwendbar ist.

Für die Volksschulfachlehrer gelten auch die Vorschriften über die Haftung des Staates bei Amtspflichtverletzungen (Art. 60 und 61 des Ausführungsgesetzes vom 9. Juni 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch; siehe auch Art. 10 des Volksschullehrergesetzes). Eine Haftung der Gemeinde aus der hauptamtlichen Tätigkeit des Volksschulfachlehrers kommt demnach nicht in Frage.

Die Ernennung zum ständigen Volksschulfachlehrer hat sich in den Formen des Art. 2 des Volksschullehrergesetzes zu vollziehen.

Das Dienstverhältnis des Volksschulfachlehrers ist gemäß Art. 4 des Gesetzes nach zehnjähriger Dienstzeit von der Ernennung zum ständigen Volksschulfachlehrer an unwiderruflich. Für die schon vor dem 1. Januar 1920 angestellten Lehrkräfte enthält Art. 178 Abs. II eine besondere Bestimmung (s. unten Ziffer V Nr. 2). Die Art. 5 bis 7 gelten auch für die Volksschulfachlehrer entsprechend.

Den Volksschulfachlehrern obliegen die gleichen dienstlichen Pflichten, wie sie durch die Vorschriften der Art. 8 bis 20 den Volksschullehrern auferlegt sind. Demgemäß sind für sie grundsätzlich auch die vom Staatsministerium und von der Regierung erlassenen Bestimmungen über das Maß der Dienstverpflichtungen der Volksschullehrer, über die Führung von Nebenämtern und Nebengeschäften, den Urlaub, die Eidesleistung usw. maßgebend.

Wegen der Regelung des Diensteinkommens der Volksschulfachlehrer wird auf Ziff. III, wegen der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung auf Ziff. IV verwiesen.

Die Volksschulfachlehrer haben ebenso wie die Volksschullehrer Anspruch auf Unfallfürsorge nach den Vorschriften der Art. 86 flg. (s. auch Ziff. IV Nr. 2).

Auch Art. 99 ist auf sie anwendbar.

Die Volksschulfachlehrer unterstehen der Dienstaufsicht und dem Dienststrafrechte nach den Vorschriften der Art. 100 bis 123, 125 bis 128 und den Vorschriften des Abschnitts IX über die vorläufige Dienstenthebung. Hinsichtlich der Dienstaufsicht sind auch für sie die Bestimmungen der §§ 26 flg. der Verordnung über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht für die Volksschulen vom 28. August 1919 maßgebend (s. Art. 100 des Volksschullehrergesetzes).

Für die Verfolgung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Volksschulfachlehrer und der Ansprüche ihrer Hinterbliebenen gelten die Art. 135 bis 139 entsprechend, für die Feststellung von Haftungen der Volksschulfachlehrer die Art. 140 bis 142.

2. Ebenso wie die Anstellung ist auch die Entlassung der Volksschulfachlehrer in den Fällen der Art. 5 und 7 des Volksschullehrergesetzes und die Ruhestandsversetzung Sache der Regierung, Kammer des Innern. Eine Mitwirkung der Gemeinden hierbei ist im Gesetz nicht vorgesehen.

3. Durch Art. 156 des Volksschullehrergesetzes sind die besonderen Vorschriften für die Volksschullehrerinnen (Art. 151 bis 155) auch auf die Volksschulfachlehrerinnen erstreckt. Auch diese Lehrkräfte scheiden daher mit der Eheschließung aus dem öffentlichen Volksschuldienst aus. Wegen des Anspruches auf Gewährung einer Abfindung bei der Verheiratung sind in der Ministerialentschließung vom 17. April 1920 (KMBl. S. 133) nähere Bestimmungen getroffen.

4. Zu den Volksschulfachlehrern im Sinne des Volksschullehrergesetzes und der gegenwärtigen Entschließung gehören nicht nur die an der Volkshauptschule, sondern auch die an der Volksfortbildungsschule hauptamtlich tätigen Fachlehrkräfte.

Volksschulfachlehrer sind nicht die nebenberuflich verwendeten Lehrkräfte für den Fachunterricht an den Volksschulen (s. Ziff. I Nr. 1 und 2 und nachstehende Nr. 5), ferner nicht die an Volksschulen verwendeten klösterlichen Fachlehrkräfte (s. unten Nr. 5). Für die Besoldung dieser Lehrkräfte sind die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Zu den Volksschulfachlehrern zählen auch nicht die Fachlehrkräfte an den öffentlichen Berufsfortbildungsschulen und an sonstigen gemeindlichen Unterrichtsanstalten wie Mädchenmittelschulen, Frauenarbeitsschulen, Handelsschulen und dergl. Diese sind Angestellte der Gemeinde.

5. Gemäß Art. 146 des Volksschullehrergesetzes gelten einzelne Vorschriften des Gesetzes entsprechend für Personen, die von der Anstellungsbehörde oder mit ihrer Genehmigung dauernd oder vorübergehend mit der Erteilung des Unterrichts in bestimmten Lehrgegenständen an öffentlichen Volksschulen betraut sind, ohne selbst Volksschullehrer oder Volksschulfachlehrer im Sinne des Gesetzes zu sein. Hierher gehören die Personen, die den fachlichen Unterricht an der öffentlichen Volksschule (Volkshauptschule oder Volksfortbildungsschule) im Nebenberuf erteilen, ferner die klösterlichen Fachlehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und die im öffentlichen Volksschuldienst aushilfsweise verwendeten Anwärter (Anwärterinnen) für den fachlichen Unterricht, insbesondere die An-